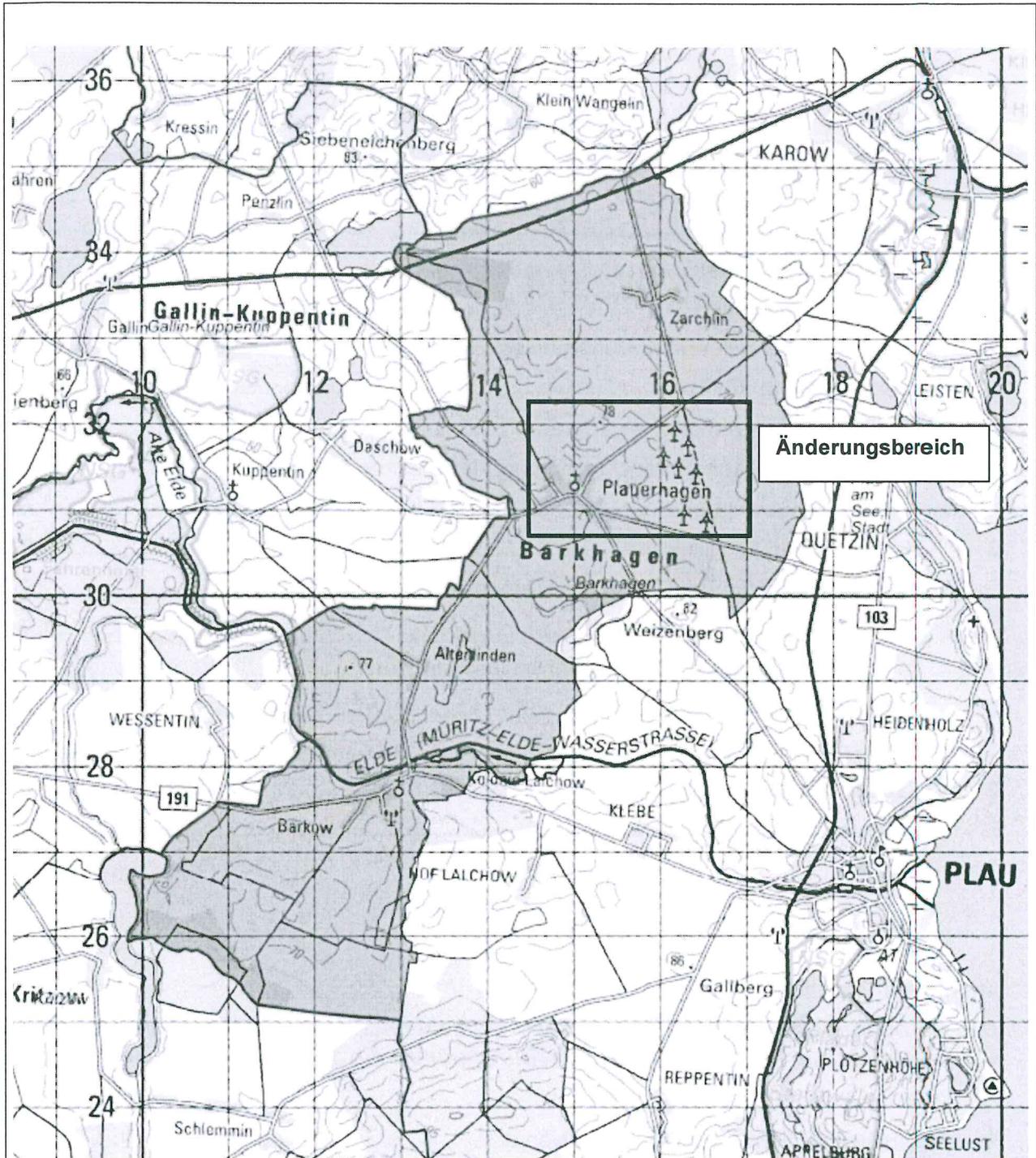


GEMEINDE BARKHAGEN
Amt Plau am See



© GeoBasis-DE/M-V 2018

1. ÄNDERUNG des
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES
für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Plauerhagen

Begründung

September 2018

Genehmigungsfähiges Exemplar
vom 04.10.18
Barkhagen, 05.11.18

Inhaltsverzeichnis

Begründung

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass der 1. Änderung.....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Geltungsbereich und Kartengrundlage.....	4
2	Übergeordnete Ziele.....	4
2.1	Landesraumentwicklungsprogramm.....	4
2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.....	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	6
3	Planinhalt der Änderungen.....	7
3.1	Darstellung von Bauflächen und Baugebieten.....	7
3.2	Flächen für die Landwirtschaft.....	7
3.4	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen.....	8
4	Immissionsschutz.....	9
5	Klimaschutz.....	10
6	Flächenbilanz.....	10
7	Hinweise.....	11

besonderer Teil: Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist gleichzeitig der Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“.

Anlagen:

1. Schallimmissionsprognose – Revision 0
eno energy GmbH vom 30.11.2015, ergänzt Dezember 2016
 2. Schattenwurfprognose – Revision 0
eno energy GmbH vom 27.11.2015, ergänzt Dezember 2016
-

1 Einleitung

1.1 Anlass der 1. Änderung

Für das Gebiet der Gemeinde Barkhagen besteht ein Teilflächennutzungsplan, der sich auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Plauerhagen beschränkt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ in Plauerhagen wird die geplante großflächige Wohnbauflächenentwicklung aufgrund der fehlenden Nachfrage zurückgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist seit Mai 1996 rechtsverbindlich, seitdem ist nur ein neues Wohnhaus mit einer gewerblichen Nutzung entstanden. Zwei Wohngebäude waren vorhanden. Die geänderte Bauflächenentwicklung soll sich nunmehr auf eine straßenbegleitende Bebauung, wie auf der anderen Straßenseite der Quetziner Straße bereits vorhanden, reduzieren. Aufgrund der im wirksamen Teilflächennutzungsplan dargestellten Bauflächen wird auch die straßenbegleitende Baufläche auf der nördlichen Seite der Quetziner Straße als gemischte Baufläche dargestellt. Damit weicht die Nutzungsfestsetzung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ von den bisherigen Darstellungen im wirksamen Teilflächennutzungsplan ab.

Bebauungspläne sind inhaltlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Da die geplante Flächennutzung für diesen Bereich als gemischte Baufläche nicht der im wirksamen Teilflächennutzungsplan dargestellten Nutzung als Wohnbaufläche entspricht, muss gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Teilflächennutzungsplan geändert werden.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011) ist östlich der Ortslage Plauerhagen in der Gemeinde Barkhagen das Windeignungsgebiet Nr. 25 mit der Bezeichnung „Plauerhagen“ ausgewiesen. Für die Gemeinde besteht nunmehr gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“.

Der Teilflächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ geändert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkhagen hat auf ihrer Sitzung vom 28.04.2015 beschlossen, den wirksamen Teilflächennutzungsplan für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und den Bereich des Eignungsgebietes Windenergieanlage zu ändern.

1.2 Rechtsgrundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

Da alle Verfahrensschritte vor Bekanntmachung des aktuellen BauGB vom 03. November 2017 erfolgten, führt die Gemeinde das Verfahren nach dem o.g. Stand des Baugesetzbuches zu Ende.

1.3 Geltungsbereich und Kartengrundlage

Von der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sind ausschließlich die mit der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 berührten Flächen, die Übernahme des Eignungsgebietes Windenergieanlage Nr. 25 und die zugehörigen Kompensationsflächen bzw. Ausgleichsflächen betroffen. Alle übrigen Darstellungen werden nicht berührt. Aus diesem Grund sind auch nur die entsprechenden Planausschnitte Bestandteil des Änderungsverfahrens.

Als Kartengrundlage dient für die Änderungsbereiche die Planzeichnung des seit 08.03.1993 wirksamen Teilflächennutzungsplanes. Die Änderungen wurden in der Planzeichnung farblich kenntlich gemacht.

2 Übergeordnete Ziele

Die Gemeinde Barkhagen liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim, ca. 10 km östlich von Lübz und ca. 5 km westlich von Plau am See, nördlich und südlich der Bundesstraße 191. An die Gemeinde grenzen im Norden die Gemeinden Neu Poserin, westlich die Gemeinde Gallin-Kuppentin und die Stadt Lübz, im Süden die Gemeinde Kritzow sowie im Osten die Stadt Plau am See.

Die Gemeinde hatte 2015 606 Einwohner. Zum Gemeindegebiet mit ca. 30,25 km² Fläche gehören die Ortsteile Barkow, Lalchow, Altenlinden, Plauerhagen und Zarchlin.

Die Änderungen im Teilflächennutzungsplanes Plauerhagen entsprechen den Zielen der Landes – und der Regionalplanung.

2.1 Landesraumentwicklungsprogramm

In dem Landesraumentwicklungsprogramm (LRP) von 2016 ist das Gemeindegebiet als Vorbehaltsgebiet Tourismus, das östliche Gemeindegebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Durch das Gemeindegebiet führt die Müritz-Elde-Wasserstraße.

Bei der Siedlungsentwicklung soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen reduziert werden. Dabei sollen Dörfer in ihrer Struktur und Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickelt werden.

Als raumordnerisches Ziel ist formuliert, dass in den Eignungsgebieten für Windkraftanlagen die Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin bilden gemeinsam die Planungsregion Westmecklenburg.

Die Gemeinde Barkhagen gehört administrativ zum Landkreis Ludwigslust-Parchim, hier zum Amt Plau am See.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP)** Westmecklenburg von August 2011 ist der Gemeinde Barkhagen keine Funktion in der zentralörtlichen Gliederung zugeordnet worden. Das Gebiet der Gemeinde Barkhagen gehört zum Nahbereich des Grundzentrums Plau am See. Das Gemeindegebiet ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, gleichzeitig auch als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Durch das Gemeindegebiet führt die Müritz-Elde-Wasserstraße als wichtiger Schifffahrtsweg. Östlich der Ortslage Plauerhagen und südlich der Ortslage Barkow befinden sich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Das Eignungsgebiet Nr. 25 (I/60/11) bei Plauerhagen umfasst ca. 150 ha, das Gebiet Barkow mit der Nr. 28 ca. 120 ha.

Die Wohnungsentwicklung in den Gemeinden ist mit ca. 3 % bis 2020, bezogen auf den Wohnungsbestand von 2005, auf die Eigenentwicklung abzustellen. Dabei sind vorrangig innerhalb der bebauten Ortslage liegende Standorte zu entwickeln. Neue Standorte außerhalb der bebauten Ortslage sind nur dann auszuweisen, wenn nachweislich die innerörtlichen Standortreser-

ven ausgeschöpft sind. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Bauflächenentwicklung soll sich auf die zentralen Orte orientieren, hier dann aufgrund der Nähe auf die Stadt Plau am See. Mit der Rücknahme des großen Wohnungsbaustandortes in Plauerhagen wird den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprochen.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011, wurden zur Sicherung einer räumlichen geordneten Entwicklung Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. In der Gemeinde Barkhagen sind dies die Gebiete Nr. 25 „Plauerhagen“ und Nr. 28 „Barkow“. Im Eignungsraum Plauerhagen sind bereits Windkraftanlagen vorhanden.

Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und auch die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich nur innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig, dies ist als Ziel der Raumordnung deklariert. Ziele der Raumordnung können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden und sind insbesondere von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Für die Bauleitplanung begründen sie nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Anpassungspflicht der Gemeinden.

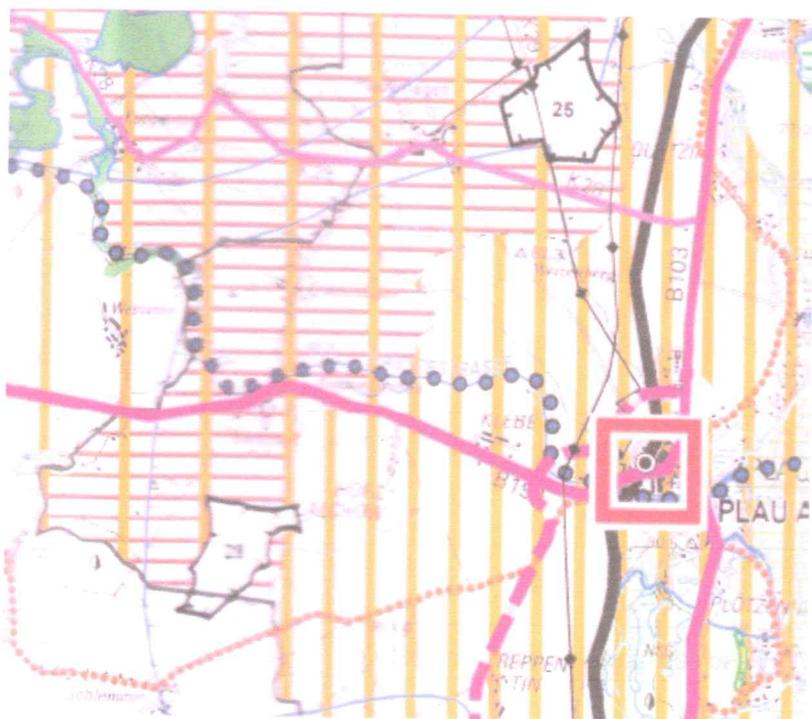


Bild 1 Auszug RREP 2011

Im RREP WM heißt es: „Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. (Z)“

Mit Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 ist das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam, so dass keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind, die der geplanten Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Windenergieanlagen“ entgegenstehen. Das in der 1. Änderung des TFP dargestellte SO „Windenergieanlagen“ ist deckungsgleich mit den Grenzen des Altgebietes Nr. 25 Plauerhagen. Da der überwiegende Teil des Altgebietes weder von Ausschluss- noch Restriktionskriterien überlagert wird, ist auch im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP weiterhin ein WEG vorgesehen. Für dieses WEG stehen somit keine in Aufstellung befindlichen Ziele entgegen. Die Teilfläche im westlichen Bereich des Altge-

bietes wird jedoch von den weichen Ausschlusskriterien „mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Wohnbauflächen nach BauNVO“ überlagert, so dass diese Fläche der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zugänglich ist. Durch die Verbandsversammlung wurde am 15..07.2017 jedoch beschlossen, den Programmsatz (10) „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ für namentlich aufgeführte Altgebiete einzuräumen, um diese weiterhin als Windenergieflächen nutzen zu können. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 07.05.2018 wurde daher empfohlen, für das gesamte Altgebiet 25 Plauerhagen und somit für das in der 1. Änderung des TFP dargestellte sonstige Sondergebiet „Windenergieanlagen“ anzuwenden. Die Gemeinde Barkhagen wendet diese Ausnahmeregelung an. Damit stehen dem Vorhaben keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Die Bestätigung des Windeignungsgebietes Nr. 40/18 Plauerhagen erfolgte am 22.08.2018 auf der 58. Verbandsversammlung (Altgebiet 25 zuzüglich Flächen für planerische Öffnungsklausel).

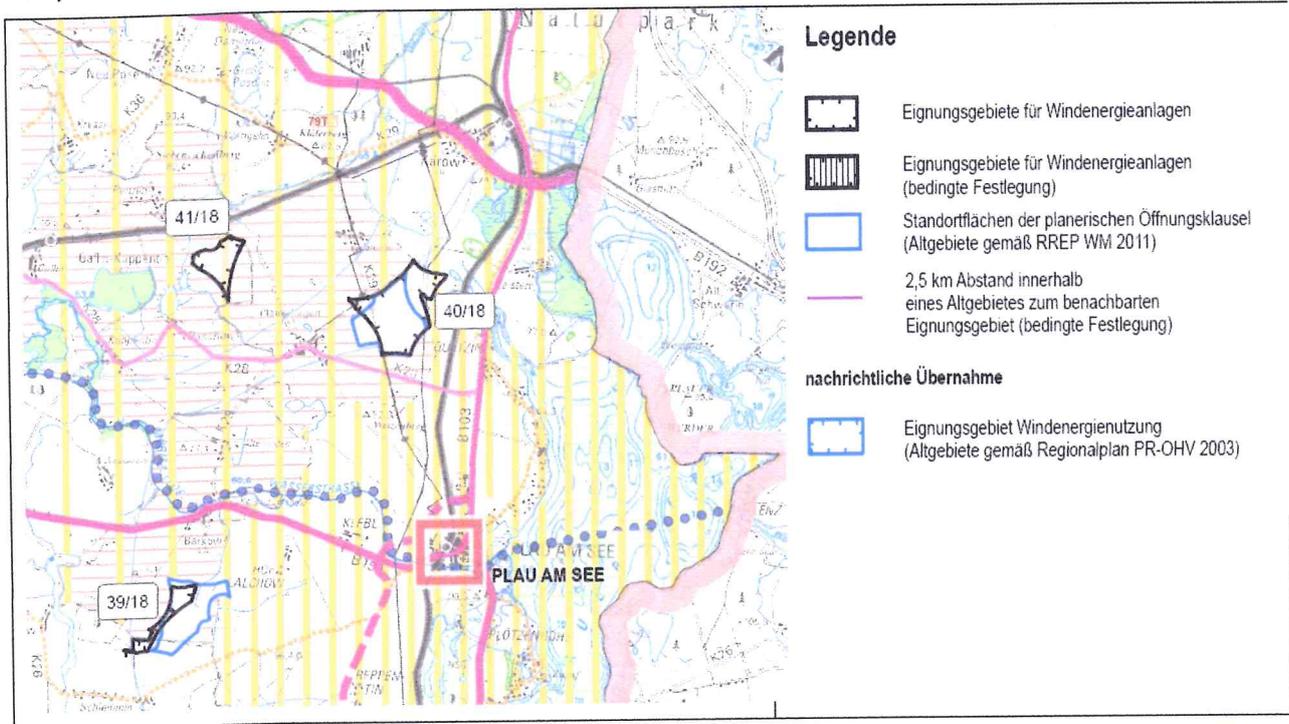


Bild 2 Teilfortschreibung RREP WM Beschluss zweite Beteiligungsstufe

2.3 Flächennutzungsplan

Für das Gebiet der Gemeinde Barkhagen besteht ein **Teilflächennutzungsplan**, der sich auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Plauerhagen beschränkt. Im wirksamen Teilflächennutzungsplan ist der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 straßenbegleitend auf der nördlichen Seite der Quetziner Straße als Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche für das Eignungsgebiet Windkraft ist im wirksamen Teilflächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Teilflächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 geändert.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränken sich ausschließlich auf die Grundzüge. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Das betrifft auch die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes.

3 Planinhalt der Änderungen

3.1 Darstellung von Bauflächen und Baugebieten

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche auf der nördlichen Seite der Quetziner Straße (Kreisstraße 28) entfällt, da seit Jahren kein Nachfrage für dieses Baugebiet besteht und das Gebiet nicht erschlossen ist. Es verbleibt gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ eine straßenbegleitende **gemischte Baufläche**. Die Baufläche ist durch die Lage direkt an der Quetziner Straße verkehrsmäßig und durch vorhandene Medien der technischen Infrastruktur bereits gut erschlossen. Der WAZV Parchim-Lübz plant in der gesamten Ortslage die Erneuerung der Trinkwasserversorgung und der Niederschlagswasserentsorgung. Da im Bereich der gemischten Baufläche aufgrund der Bodendurchlässigkeit eine Versickerung des Niederschlagswassers nur eingeschränkt möglich ist, ist auf den Grundstücken eine natürliche Rückhaltung (Teiche, Mulden) vorzusehen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt in der Ortslage Plauerhagen über abflusslose Gruben bzw. biologische Kleinkläranlagen. Die Entsorgung / Entleerung der biologischen Kleinkläranlagen und der Abwassersammelgruben ist über den WAZV Parchim-Lübz zu sichern. Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser- und belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer ist auszuschließen. Die das Gebiet querende 20 kV-Freileitung und der Graben (Gewässer 2. Ordnung) sind zu sichern und nicht zu überbauen.

Die gesamte Ortslage Plauerhagen ist im Teilflächennutzungsplan, bis auf eine gewerbliche Baufläche im Nordwesten, als gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO eingestuft. Bestimmend sind großflächige Gebäudekomplexe der Landwirtschaft und größere gewerblich genutzte Gebäude (z.B. Bootsbauer). Größere Gehöfte, Gebäude stehen zur Zeit auch leer. Nutzungen innerhalb gemischter Bauflächen sollen aber auch für diese Grundstücke weiterhin ermöglicht werden. Die dörfliche Struktur wird durch private Kleintierhaltungen und Nutzgärten auf überwiegend großen Grundstücken geprägt. Mit der Darstellung einer gemischten Baufläche beidseitig der Quetziner Straße wird dem Charakter der dörflichen Nutzungen entsprochen.

Die Festsetzung von gemischten Bauflächen in Dörfern eignet sich besonders für vorhandene Strukturen und deren Entwicklungen. Die bestehenden Nutzungen (Wohn- und Kleingewerbe) sollen entlang der Quetziner Straße durch die in einem Mischgebiet zulässigen Nutzungen ergänzt werden. Da der Bereich östlich der bestehenden drei Wohn- und Gewerbegrundstücke jedoch innerhalb des 1.000 m – Abstandsbereiches zum Windeignungsgebiet liegt, werden hier die Nutzungen in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 dahingehend eingeschränkt, dass hier keine Wohngebäude zugelassen werden. Die allgemeine Zweckbestimmung des Mischgebietes nach § 6 BauNVO bleibt durch diese Gliederung insgesamt gewahrt.

Im Flächennutzungsplan sind sonstige **Sondergebiete „Windkraft“** nach § 11 BauNVO darzustellen. Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Die Flächen des Eignungsraumes Nr. 25 - Plauerhagen werden übernommen und gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt. In dem Sondergebiet sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, zugelassen. In dem Windeignungsgebiet sind derzeit 19 Windkraftanlagen genehmigt, für 4 Windkraftanlagen läuft das Genehmigungsverfahren. Die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Flächen zwischen den Windenergieanlagen und den Zuwegungen ist weiterhin möglich.

Die Erschließung des Sondergebietes „Windkraft“ erfolgt von der Bundesstraße 104, weiter über die Kreisstraße 128 in Richtung Plauerhagen, wobei hier der Bahnübergang der Strecke Meyenburg-Karow gequert wird.

3.2 Flächen für die Landwirtschaft

Da die Baufläche entlang der nördlichen Seite der Quetziner Straße in der Tiefe zurückgenommen wird, werden die verbleibenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.3 Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes sind verschiedene Flächen vorhanden, die als Kompensationsflächen im Sinne der Eingriffsregelung für die Windkraftanlagen nach § 1a Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 2a BauGB bestimmt wurden. Die Flächen werden in der Planzeichnung dargestellt.

M1 Heckenpflanzung

Gemeinde Barkhagen, Gemarkung Plauerhagen, Flur 2, Flurstück 47/1, Pflanzung einer Hecke südöstlich Plauerhagen

M2 Heckenpflanzung

Gemeinde Barkhagen, Gemarkung Altenlinden, Flur 1, Flurstücke 231, 280, 285, 286, 301, 306 - 309, 361 – 366, Pflanzung einer Hecke bei Altenlinden

M3 Heckenpflanzung

Gemeinde Barkhagen, Gemarkung Altenlinden, Flur 1, Flurstück 82, Pflanzung einer Hecke bei Altenlinden West auf der Ackerseite

M4 Heckenpflanzung

Gemeinde Barkhagen, Gemarkung Plauerhagen, Flur 2, Flurstücke 14/8, 17, Pflanzung einer Hecke bei Plauerhagen

M5 Pflanzung

Gemeinde Barkhagen, Gemarkung Plauerhagen, Flur 2, Flurstück 56, Baumpflanzung südlich Plauerhagen

Da die nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen für die Windkraftanlagen außerhalb des Gemeindegebietes liegen, werden diese zur Information in einem separaten Planausschnitt dargestellt.

M6 Abriss und Entsiegelung

Gemeinde Krakow am See, Gemarkung Neu Sammit, Flur 1, Flurstück 45/4 / Gemeinde Krakow am See, Gemarkung Bossow, Flur 1, Flurstücke 59/6, 60/4, Abriss und Entsiegelung im ehemaligen Munitionslager nahe Bossow

Maßnahme M7 Naturwaldentwicklung

Gemeinde Krakow am See, Gemarkung Neu Sammit, Flur 1, Flurstück 45/4 / Gemeinde Krakow am See, Gemarkung Bossow, Flur 1, Flurstücke 59/6, 60/4, M7 natürliche Waldentwicklung nach Abschluss M6

Die Ausgleichsmaßnahmen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 liegen außerhalb des Gemeindegebietes und werden ebenfalls als separater Planausschnitt dargestellt.

Maßnahme M8 Gemeinde Parchim, Gemarkung Malchow, Flur 2, Flurstück 166 - Waldrand / Streuobstwiese bei Möderitz

3.4 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Innerhalb des Änderungsbereiches der gemischten Baufläche verläuft der Graben L 090.001. Beidseitig des Grabens /Verrohrung ist ein Bereich von 5,00 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Durch das Sondergebiet „Windkraft“ verläuft eine Hochdruckgasleitung der HanseWerk AG entlang der Kreisstraße K 129 nach Zarchlin. Beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Bebauung oder Bepflanzung sind die aktuell geltenden Mindestabstände / Schutzstreifen einzuhalten.

Östlich des Sondergebietes „Windkraft“ verläuft eine Ferngasleitung DN 600 der ONTRAS Gas-transport GmbH (FGL 99). Es ist ein Mindestabstand von 10,00 m zwischen Fundamentaußenkante der WEA und der Rohrleitungsachse einzuhalten.

4 Immissionsschutz

Die in das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) von 2011 übernommenen, bestehenden Eignungsgebiete wurden nach einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien ausgewiesen. Zu diesen Kriterien gehört auch ein sachgerechter Abstand zu Ortslagen und Splittersiedlungen. Fragen zum Immissionsschutz waren so grundsätzlich schon Gegenstand des regionalplanerischen Abwägungsprozesses. Der Abstand zwischen den bestehenden Windkraftanlagen am westlichen Rand des Windeignungsgebietes und der Bebauung in der Quetziner Straße beträgt 800 m. Die bestehenden Wohngebäude auf beiden Straßenseiten waren als Einzelgehöfte eingestuft worden.

Im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP von 2016 zum Punkt 6.5 „Energie“ wurde das Windeignungsgebiet Plauerhagen (jetzt Nummer 38/16) nach Westen reduziert. Als Ausschlusskriterium wird in der Teilfortschreibung u.a. ein Mindestabstand von 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen dienen, vorgegeben. Eine Teilfläche der gemischten Baufläche liegt noch innerhalb des 1.000m – Abstandes. In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ wird im Mischgebiet die Nutzung dieses Bereiches dahingehend eingeschränkt, dass hier keine Wohngebäude zugelassen werden. Hier sind die sonstigen nach § 6 BauNVO in einem Mischgebiet zulässigen Nutzungen möglich.

Eine abschließende Regelung der Immissionen der Windenergieanlagen, insbesondere durch Schall- und Schattenwurf, erfolgte im Rahmen der vorliegenden Gutachten. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Genehmigung erfolgt durch das zuständige Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

In der Umgebung des Vorhabens sind mit der angrenzenden Kreisstraße 128 und dem nordöstlich liegenden Windeignungsgebiet Nr. 25 (I/60/11) Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte erwarten lassen.

Zum Bebauungsplan Nr. 1 wurden von April bis September 1993 sechs Verkehrszählungen in der Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen. An den sechs Tagen wurden insgesamt 146 Pkw und 21 Lkw gezählt. Neuere Zählergebnisse liegen nicht vor. Die Verkehrsbelegung ist auch aktuell als gering einzustufen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelegung auf der Kreisstraße 128 sind keine Lärmbelastungen für den als Dorfgebiet eingestuften Änderungsbereich zu erwarten.

Gemäß Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 Beiblatt 1 sind

tags	60 dB(A) und
nachts	50 dB(A)

einzuhalten.

Das Windeignungsgebiet Nr. 25 liegt ca. 1.000 m entfernt von dem Plangebiet der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1. Durch die eno energy GmbH wurden eine Schallimmissionsprognose vom 30.11.2015 und eine Schattenwurfprognose vom 27.11.2015 erstellt. Berücksichtigt wurden für die Betrachtung der Gesamtbelastung die 8 bestehenden und die 15 geplanten Windkraftanlagen östlich von Plauerhagen. Ergänzt wurden beide Prognosen Dezember 2016 zum Stand der Genehmigungen bzw. Bauphasen. Von den 15 geplanten WKA sind 3 genehmigt, 8 Bestand bzw. in Bau und 4 weitere in Bau.

- Nabenhöhe der 8 bestehenden Windenergieanlagen 101,0 m
- Nabenhöhe der genehmigten, geplanten bzw. beantragten WEA
 - 12 Windenergieanlagen 127,5 m
 - 3 Windenergieanlagen 101,0 m

Für die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Windenergieanlagen gilt die Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998. Es wurden 17 Immissionsorte in der näheren Umgebung der Windenergieanlagen untersucht. Für die Immissionsorte im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes wurde nachgewiesen, dass im Tagesbetrieb die zulässigen Immissionswerte von 60 dB(A) um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Die

Nachtwerte liegen unter dem Richtwert von 45 dB(A). Da der Bereich östlich der bestehenden drei Wohngebäude jedoch innerhalb des 1.000 m – Abstandsbereiches zum Windeignungsgebiet liegt, werden hier die Nutzungen in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 dahingehend eingeschränkt, dass hier keine Wohngebäude zugelassen werden. Demzufolge können die Windenergieanlagen Tags im leistungsorientierten Modus und nachts in zum Teil schallreduzierten Modus (Plauerhagen I: WEA 1 in Modus 1, Plauerhagen II: WEA 7 und 8 in Modus 2 und Plauerhagen Repowering R 2+3 in Modus 2) uneingeschränkt betrieben werden.

Zur Prüfung des Beschattungsbereiches wurden 37 Immissionsorte in den Ortslage Plauerhagen, Quetzin und Zarchlin bestimmt, von denen es bei 36 Immissionspunkten zu Einwirkungen durch Schattenwurf kommt. Die Richtwerte für Schattenwurf liegen bei höchstens 8 h/a sowie maximal 30 min/d. An 22 Immissionsorten wird die maximale tägliche Beschattungsdauer von 30 min, an 32 Immissionsorten die maximal jährliche Beschattungsdauer von 8 h überschritten. Für die im Änderungsbereich des B-Planes liegenden Immissionsorte IO15 und IO16 (Quetziner Straße 48a und 48b) treten 10 Minuten und am Immissionsort IO17 (Quetziner Straße 48c) 12 Minuten Überschreitungen pro Tag auf.

Gemäß Bewertung der Ergebnisse sind Maßnahmen zu ergreifen, die die tatsächliche Beschattungsdauer je Immissionsort entsprechend der Richtwerte auf höchstens 8 h/a sowie maximal 30 min/d begrenzen. Dazu sind die kritischen Immissionsorte geodätisch einzumessen und ein Schattenwurfabschaltkonzept zu erstellen.

Die sich außerhalb des Windeignungsgebietes befindlichen Windenergieanlagen haben bis zur Aufgabe der Anlagen Bestandsschutz. Ein Repowering ist nicht möglich. Sie sind dann zurückzubauen.

5 Klimaschutz

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Flächennutzungsplan, gemäß Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende und übergeordnete Bauleitplan der Gemeinde, kann wichtige Akzente bezüglich des Klimaschutzes setzen.

Die verbleibende gemischte Baufläche auf der nördlichen Seite der Quetziner Straße beschränkt sich auf eine bereits teilweise bebaute Fläche, die den östlichen Ortsrand abrundet. Die Erschließung ist über die Quetziner Straße und die hier befindlichen technischen Ver- und Entsorgungsleitungen gegeben. Der Zielstellung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung wird damit entsprochen.

Mit der vorliegenden Planung/Änderung wird, auch wenn es sich um eine Übernahme des Eignungsgebietes für Windkraftanlagen aus dem RREP WM handelt, der Klimaschutz befördert. Mit den bestehenden und der geplanten Errichtung der Windkraftanlagen kann ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der CO₂ Belastung erzielt werden. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien.

6 Flächenbilanz

Nr.	Größe ha	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung
1	ca. 150	Sondergebiet Windkraft	Fläche für die Landwirtschaft
2	ca. 1,0	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
3	ca. 1,0	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche

7 Hinweise

Stellungnahme Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG vom 03.08.2016

Die Querung des Bahnüberganges im Zuge der Kreisstraße 128 ist nicht auf Schwerlasttransporte ausgerichtet. Bei entsprechenden Transporten ist daher eine Prüfung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Stellungnahme Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 15.02.2017

Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes eingeholt werden. Aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen liegen beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V vor. Auskünfte können gebührenpflichtig beantragt werden.

Stellungnahme Deutsche Telekom GmbH vom 16.02.2017

In der gemischten Baufläche (1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1) sowie in den Maßnahmeflächen 6 und 8 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Stellungnahme der WEMAG AG vom 21.02.2017

Die Versorgungsleitungen der WEMAG AG müssen stets zugänglich sein. Die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ der WEMAG AG ist bei Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen zu beachten.

Stellungnahme der GDMcom mbH vom 23.02.2017

Bei der Bestimmung der Mindestabstände für das Sondergebiet für Windenergieanlagen zwischen WEA und FGL 99, ist gemäß DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01.12.2015 der Schlussbericht/das Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbh, Hannover, vom 11.12.2014, Rev. 07, anzuwenden. Der dort geltende Mindestabstand ist in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen gegebenenfalls noch so zu vergrößern, dass sich ein Mindestabstand von 10 m zwischen Fundamentaußenkante der WEA und Rohleitungsachse ergibt.

Gemeinde Barkhagen, 05.11.18



Der Bürgermeister

